


# **Geschlechtsspezifische Gewalt an der Schnittstelle zu Aufenthaltsrecht**

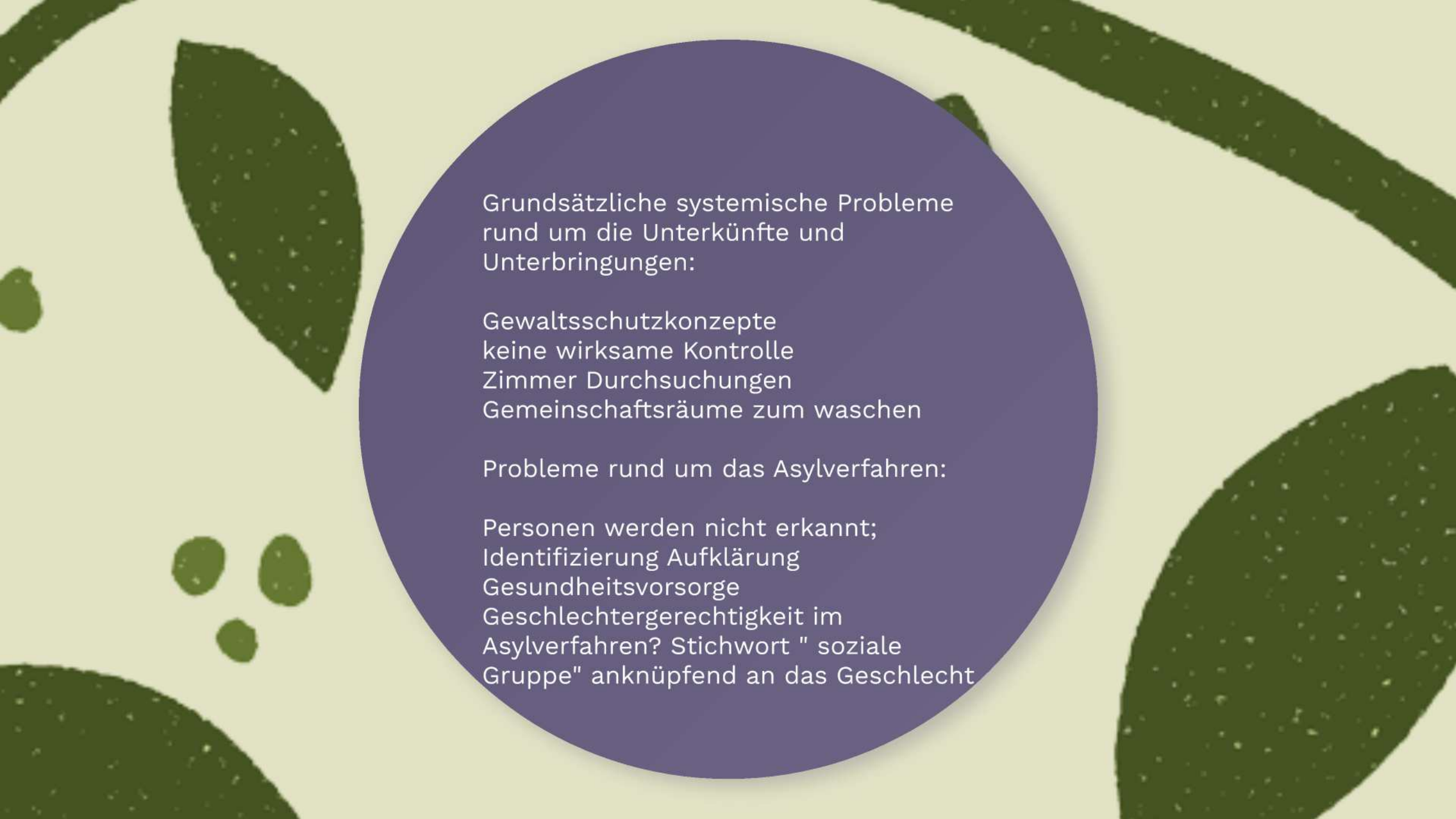




Geschlechtsspezifische Gewalt an der Schnittstelle zu Aufenthaltsrecht  
Geflüchtete Frauen, die in Deutschland von Gewalt betroffen sind, scheuen oft davor zurück, dies öffentlich zu machen oder eine Anzeige bei der Polizei zu stellen. Welche Hürden zeigen sich beim Schutz vor Gewalt in Unterkünften und welche asyl- und aufenthaltsrechtlichen Aspekte bei Gewalt und Trennung sind zu beachten?

# **Geschlechtsspezifische Gewalt an der Schnittstelle zu Aufenthaltsrecht**





Grundsätzliche systemische Probleme  
rund um die Unterkünfte und  
Unterbringungen:

Gewaltsschutzkonzepte  
keine wirksame Kontrolle  
Zimmer Durchsuchungen  
Gemeinschaftsräume zum waschen

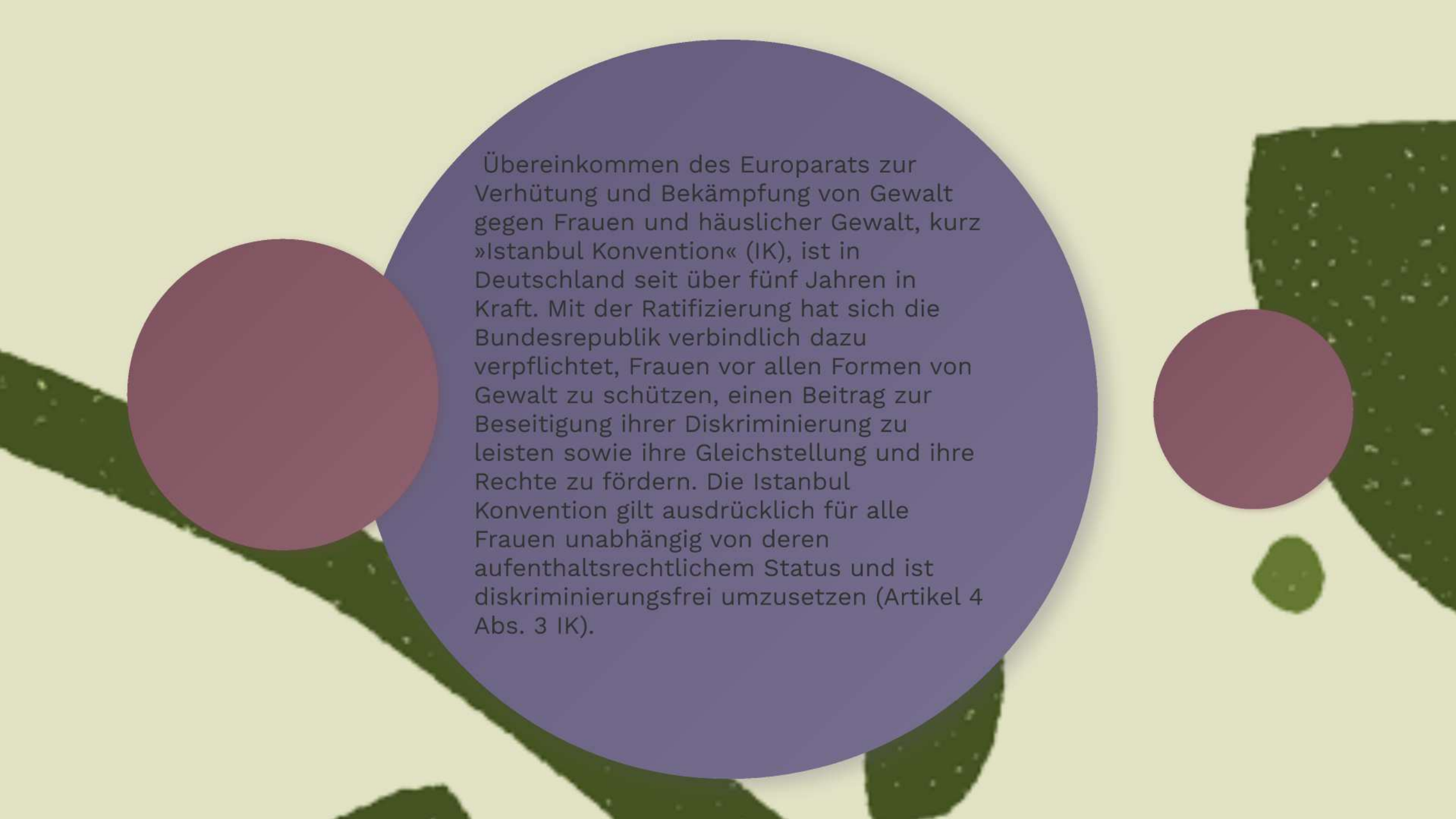
Probleme rund um das Asylverfahren:

Personen werden nicht erkannt;  
Identifizierung Aufklärung  
Gesundheitsvorsorge  
Geschlechtergerechtigkeit im  
Asylverfahren? Stichwort " soziale  
Gruppe" anknüpfend an das Geschlecht



# **Geschlechtsspezifische Gewalt an der Schnittstelle zu Aufenthaltsrecht**





Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, kurz »Istanbul Konvention« (IK), ist in Deutschland seit über fünf Jahren in Kraft. Mit der Ratifizierung hat sich die Bundesrepublik verbindlich dazu verpflichtet, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen, einen Beitrag zur Beseitigung ihrer Diskriminierung zu leisten sowie ihre Gleichstellung und ihre Rechte zu fördern. Die Istanbul Konvention gilt ausdrücklich für alle Frauen unabhängig von deren Aufenthaltsrechtlichem Status und ist diskriminierungsfrei umzusetzen (Artikel 4 Abs. 3 IK).

Geflüchtete Frauen und Mädchen sind in besonderer Weise von Gewalt bedroht und betroffen. Dementsprechend gibt es in den Artikeln 59 bis 61 der IK spezifische Regelungen für den Bereich Asyl und Migration.

<https://www.proasyl.de/news/istanbul-konvention-umsetzen-schutz-vor-gewalt-auch-fuer-gefluechtete-frauen-und-maedchen/>

## **§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG**

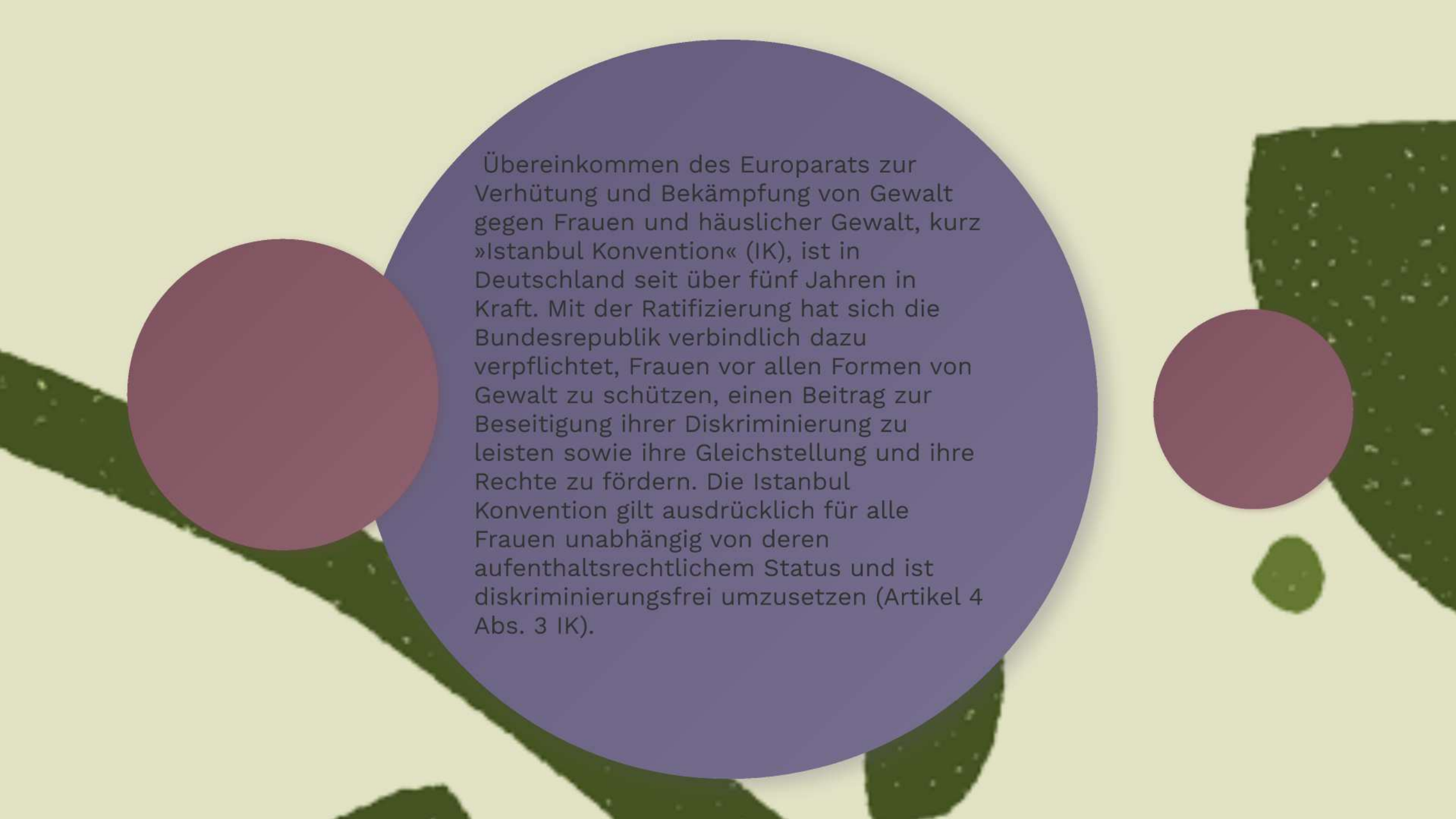
**[https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/\\_25.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_25.html)**

Ab dem 1. Februar gilt der Schutz der Konvention endlich auch umfassend für Migrantinnen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, denn die Bundesregierung hat die bisherigen Vorbehalte nicht verlängert



Geflüchtete Frauen und Mädchen sind in besonderer Weise von Gewalt bedroht und betroffen. Dementsprechend gibt es in den Artikeln 59 bis 61 der IK spezifische Regelungen für den Bereich Asyl und Migration.

<https://www.proasyl.de/news/istanbul-konvention-umsetzen-schutz-vor-gewalt-auch-fuer-gefluechtete-frauen-und-maedchen/>



Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, kurz »Istanbul Konvention« (IK), ist in Deutschland seit über fünf Jahren in Kraft. Mit der Ratifizierung hat sich die Bundesrepublik verbindlich dazu verpflichtet, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen, einen Beitrag zur Beseitigung ihrer Diskriminierung zu leisten sowie ihre Gleichstellung und ihre Rechte zu fördern. Die Istanbul Konvention gilt ausdrücklich für alle Frauen unabhängig von deren Aufenthaltsrechtlichem Status und ist diskriminierungsfrei umzusetzen (Artikel 4 Abs. 3 IK).

## § 59 Abs. 7 AufenthG

Liegen der Ausländerbehörde konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Ausländer Opfer einer in § 25 Absatz 4a Satz 1 oder in § 25 Absatz 4b Satz 1 genannten Straftat wurde, setzt sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine Ausreisefrist, die so zu bemessen ist, dass er eine Entscheidung über seine Aussagebereitschaft nach § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 3 oder nach § 25 Absatz 4b Satz 2 Nummer 2 treffen kann. Die Ausreisefrist beträgt mindestens drei Monate. Die Ausländerbehörde kann von der Festsetzung einer Ausreisefrist nach Satz 1 absehen, diese aufheben oder verkürzen, wenn

1.

der Aufenthalt des Ausländers die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder

2.

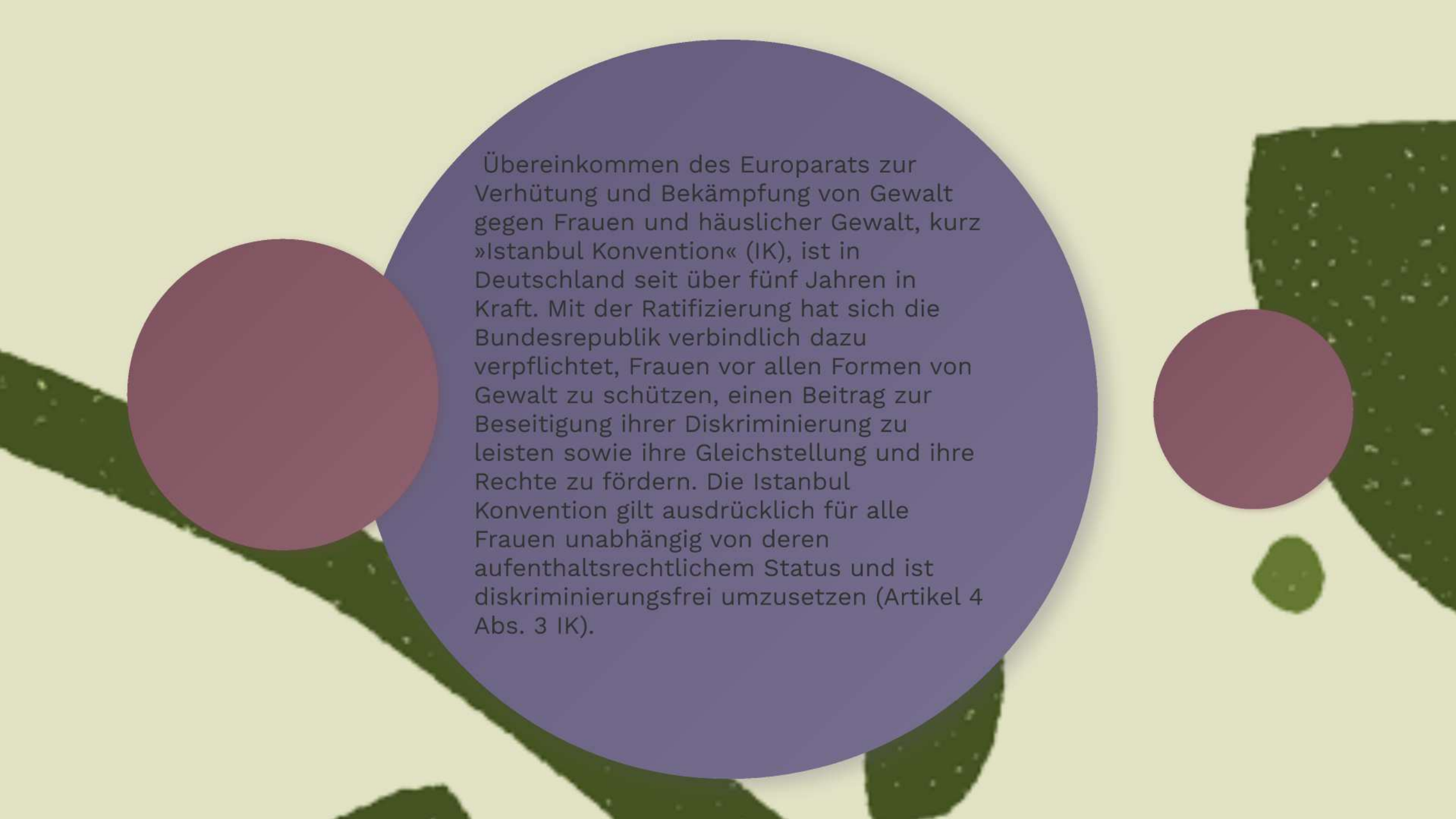
der Ausländer freiwillig nach der Unterrichtung nach Satz 4 wieder Verbindung zu den Personen nach § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 2 aufgenommen hat.

Die Ausländerbehörde oder eine durch sie beauftragte Stelle unterrichtet den Ausländer über die geltenden Regelungen, Programme und Maßnahmen für Opfer von in § 25 Absatz 4a Satz 1 genannten Straftaten.



## § 59 Abs. 7 AufenthG

Liegen der Ausländerbehörde konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Ausländer Opfer einer in § 25 Absatz 4a Satz 1 oder in § 25 Absatz 4b Satz 1 genannten Straftat wurde, setzt sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine Ausreisefrist, die so zu bemessen ist, dass er eine Entscheidung über seine Aussagebereitschaft nach § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 3 oder nach § 25 Absatz 4b Satz 2 Nummer 2 treffen kann. Die Ausreisefrist beträgt mindestens drei Monate. Die Ausländerbehörde kann von der Festsetzung einer Ausreisefrist nach Satz 1 absehen, diese aufheben oder verkürzen, wenn



Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, kurz »Istanbul Konvention« (IK), ist in Deutschland seit über fünf Jahren in Kraft. Mit der Ratifizierung hat sich die Bundesrepublik verbindlich dazu verpflichtet, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen, einen Beitrag zur Beseitigung ihrer Diskriminierung zu leisten sowie ihre Gleichstellung und ihre Rechte zu fördern. Die Istanbul Konvention gilt ausdrücklich für alle Frauen unabhängig von deren Aufenthaltsrechtlichem Status und ist diskriminierungsfrei umzusetzen (Artikel 4 Abs. 3 IK).

# **Geschlechtsspezifische Gewalt an der Schnittstelle zu Aufenthaltsrecht**

